

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der novotegra GmbH („Verkäufer“)

Stand: März 2026

1 ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma novotegra GmbH („Verkaufsbedingungen“) gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 14, 310 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Kunde („Kunde“). Sie gelten für alle Rechtsgeschäfte bzw. Geschäftsabschlüsse über den Verkauf und die Lieferung von Produkten („Ware“) vom Verkäufer an den Kunden unter Einschluss dazugehöriger Neben- und Hilfsgeschäfte.
- 1.2 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gelten für alle Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Ware diese Verkaufsbedingungen.
- 1.3 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt der Verkäufer nicht an, sofern er ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind auch dann nicht bindend, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Sie bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen erkennt der Kunde ihre ausschließliche Geltung in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle weiteren Bestellungen an, bis eine angepasste Fassung dieser Verkaufsbedingungen vereinbart wird.

2 VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind grundsätzlich unverbindlich. Sie stellen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich ausgewiesen sind, lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot an den Verkäufer abzugeben.

- 2.2** Bestellungen des Kunden werden für den Verkäufer erst mit Annahme der Bestellung durch Bestätigung nach Maßgabe von nachfolgendem Absatz 2.3 („Auftragsbestätigung“) oder durch Übersendung der Ware und der Rechnung verbindlich. Der Verkäufer kann Bestellungen innerhalb einer Annahmefrist von vierzehn (14) Tagen ab Bestelldatum annehmen, soweit nicht eine darüberhinausgehende (längere) Annahmefrist in der Bestellung angegeben ist.
- 2.3** Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen können schriftlich, in Textform (einschließlich E-Mail) oder über elektronischen Datenaustausch (EDI) durch Vertretungsberechtigte der Parteien erfolgen.
- 2.4** Ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Verkäufer über die Ware kommt (i) mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, oder (ii) mit der Annahme eines verbindlichen Angebots des Verkäufers durch den Kunden, oder (iii) mit der Übersendung der Ware und Rechnung zustande („Vertrag“). Eine verspätete oder abgeänderte Annahme des Angebots (einschließlich einer vom Angebot abweichenden Bestellung) durch den Kunden gilt als neues Angebot des Kunden und bedarf der Annahme durch den Verkäufer. Sofern die Auftragsbestätigung von der Bestellung inhaltlich abweicht, insbesondere diese Abweichung ausschließlich in handelsüblichen Mengen- oder Qualitätstoleranzen besteht, ist die Auftragsbestätigung für den Vertragsschluss maßgebend.
- 2.5** Den Geschäftsabschlüssen liegen ausschließlich die kaufmännisch relevanten Rechtsakte (Bestellung, Auftragsbestätigung, Angebot, Annahme, gegebenenfalls kaufmännische Bestätigungsschreiben) zugrunde. Nebenabreden oder Änderungen der für den Vertragsschluss relevanten Dokumente unter Einschluss dieser Verkaufsbedingungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung des Verkäufers.
- 2.6** Planungsleistungen des Verkäufers sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.7** Der Vertragsabschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung geschlossener Verträge stehen unter dem Vorbehalt, dass eben genannte Hindernisse ebenfalls nicht entgegenstehen.

3 DOKUMENTATION

- 3.1** An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstiger Dokumentation (einschließlich elektronischer Daten) („Dokumentation“) behält sich der Verkäufer die Eigentums- und

Urheberrechte sowie sonstige Rechte am geistigen Eigentum vor. Diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind von dem Kunden ausschließlich für die Prüfung des Angebots des Verkäufers zu verwenden. Nach Vertragserfüllung ist diese Dokumentation und etwaige hiervon angefertigte Kopien unaufgefordert an den Verkäufer zurückzugeben, soweit sie nicht für die Durchführung weiterer Bestellungen des Kunden benötigt wird und der Verkäufer dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alternativ ist der Verkäufer berechtigt, anstelle der Herausgabe die Vernichtung bzw. Löschung der Dokumentation zu verlangen.

- 3.2** Von der Pflicht zur Herausgabe und Vernichtung bzw. Löschung nach dieser Ziffer 3 ist solche Dokumentation ausgenommen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften von dem Kunden aufbewahrt werden muss, solange eine solche Aufbewahrungspflicht besteht. Von der Pflicht zur Löschung ausgenommen sind ferner Sicherungskopien, die im Rahmen automatisierter Sicherungsprozesse erstellt wurden und deren Löschung nur mit unzumutbarem Aufwand möglich wäre, sofern solche Sicherungskopien aufgrund der Eigenart der Sicherung einem unmittelbaren Zugriff entzogen sind.

4 PREISE

- 4.1** Soweit der Vertrag keinen Preis nennt, und nichts anderes zwischen dem Kunden und dem Verkäufer vereinbart ist, gilt die gültige Preisliste.
- 4.2** Die Preise verstehen sich Ex Works (INCOTERMS 2020) ausschließlich Verpackungskosten, Transportkosten und etwaiger Versicherungsprämien (Transportversicherung). Sofern vom Verkäufer der Abschluss einer Transportversicherung geschuldet ist, erfolgt dies auf Kosten des Kunden. Der Verkäufer ist auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportrisiken zu versichern.
- 4.3** Die Preise des Verkäufers verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- 4.4** Skontoabzug ist nur zulässig, sofern schriftlich zwischen dem Kunden und dem Verkäufer vereinbart.
- 4.5** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags bis zur Lieferung der Ware Kostenänderungen eintreten, insbesondere aufgrund von Rohstoffpreisänderungen sowie Preisänderungen der Lieferanten, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Der Kunde kann vom Verkäufer verlangen, dass die Gründe für die Preisänderungen nachgewiesen werden.

5 KAUFPREISZAHLUNG / FÄLLIGKEIT / VERZUG

- 5.1 Der Kaufpreis wird zum Ende der vereinbarten Zahlungsfrist fällig.
- 5.2 Kommt der Kunde nach Vertragsschluss seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach oder werden (sonstige) konkrete Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, seine noch zu erbringenden Leistungen von einer Sicherheitenstellung wie beispielsweise einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Weitergehende Rechte aus § 321 BGB (*Unsicherheitenrede*) bleiben unberührt.
- 5.3 Der Kunde kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug. Im Falle des Verzugs ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz vom Kunden zu verlangen; § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Gerät der Kunde mit einer Zahlung von mindestens EUR 500,00 in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die sofortige Erfüllung sämtlicher Zahlungsforderungen, für die der Kunde die Leistung des Verkäufers bereits erhalten hat, zu verlangen. Die sich aus § 321 BGB (*Unsicherheitenrede*) ergebenden Rechte des Verkäufers werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

6 UMSATZSTEUERFREIE LIEFERUNG

Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gemäß §§ 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a UStG vor, ist der Kunde verpflichtet, eine Gelangensbestätigung zu unterzeichnen und zurückzusenden. Die Rücksendung der Gelangensbestätigung an den Verkäufer muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Übergabe der Ware durch den Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten erfolgen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum an der Ware bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten.

7 LIEFERUNG / ABNAHME

- 7.1 Lieferungen erfolgen Ex Works (INCOTERMS 2020), es sei denn, etwas Abweichendes ist vereinbart.
- 7.2 Der vom Verkäufer genannte Liefertermin oder die genannte Lieferfrist sind, sofern nicht abweichend vereinbart, unverbindlich. Ist kein verbindlicher Liefertermin und keine verbindliche Lieferfrist vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware innerhalb von sechzig (60) Tagen zu liefern. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrags (siehe Ziffer 2), jedoch

nicht vor Erhalt der vom Kunden zu beschaffenden Dokumentation (siehe Ziffer 3) sowie vor Eingang einer vereinbarten fälligen Vorauszahlung.

- 7.3** Der Liefertermin oder die Lieferfrist sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Verkäufer die Übergabebereitschaft angezeigt hat, oder, wenn der Verkäufer zum Versand der Ware verpflichtet ist, wenn die Ware das Lager des Verkäufers verlassen hat. Damit gilt die Lieferung auch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne als ausgeführt.
- 7.4** Ist bei einer Ex Works-Lieferung kein gesonderter Liefertermin vereinbart, muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich vom Kunden abgeholt werden.
- 7.5** Der Verkäufer ist zur Erbringung von Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn diese sind für den Kunden unzumutbar, insbesondere wenn dem Kunden erhebliche zusätzliche Kosten oder erheblicher Mehraufwand entstehen sowie die Lieferung der restlichen Ware nicht sichergestellt ist. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 7.6** Die Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich in allen Fällen um den Zeitraum, um den der Kunde seine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt, dem Verkäufer hieraus ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Kunden zusteht und er dieses entsprechend ausübt.
- 7.7** Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht am vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abnimmt. In diesem Fall gehen die Sach- und Preisgefahr, insbesondere auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.8** Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, kann der Verkäufer dem Kunden hierdurch entstehende Mehrkosten, wie z.B. Lager- und Finanzierungskosten in Rechnung stellen. Als pauschale Entschädigung kann der Verkäufer dem Kunden einen Betrag in Höhe von 0,1% des Rechnungsbetrags für die gelagerte Ware pro Kalendertag der Lagerung, maximal jedoch 1% des Rechnungsbetrags pro Kalendermonat und insgesamt nicht mehr als 5% des Rechnungsbetrages in Rechnung stellen, es sei denn der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers, im Falle des Annahmeverzuges von dem Kaufvertrag jederzeit zurückzutreten; der Anspruch des Verkäufers auf Schadensersatz und/oder pauschale Entschädigung wird hierdurch nicht berührt.
- 7.9** Der Verkäufer behält sich in allen Fällen die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Dauert die Lieferverzögerung gemäß den vorgenannten Umständen länger als einen (1) Monat,

kann der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn nicht mehr zumutbar ist.

- 7.10** Im Falle eines Versandkaufs gehen die Sach- und Preisgefahr auf den Kunden mit Übergabe der Sendung an die den Transport ausführende Person über.

8 BESCHAFFENHEIT DER WARE

- 8.1** Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die vereinbarte Spezifikation. Der Kunde ist verantwortlich dafür zu prüfen, ob die Ware für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 360, 361 HGB.
- 8.2** Die Bezugnahme auf Normen, Zertifikate, Werkstoffblätter, Werks-Prüfungsbescheinigungen und vergleichbare Dokumente gilt nicht als Zusicherung von Eigenschaften oder Übernahme einer Garantie. Garantien sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn sie im Vertrag enthalten und ausdrücklich als Garantien bezeichnet sind.
- 8.3** Die auf der Website, in Katalogen, Broschüren oder anderen Werbematerialien dargestellten Bilder dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Die Ware kann in Farbe, Form, Design oder anderen Merkmalen von diesen Bildern abweichen. Solche Abweichungen stellen keinen Sachmangel dar.

9 MONTAGEANLEITUNG NOVOTEGRA

Die Montageanleitung für das Montagesystem novotegra (oder Teile davon) ist im Internet abrufbar unter <https://solar-distribution.baywa-re.de/ueber-uns/montagesystem-novotegra/download-bereich/>.

10 MÄNGELRECHTE

- 10.1** Die Ware ist mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 2 BGB) und den Montageanforderungen (§ 434 Abs. 4 BGB) entspricht. Hingegen ist für die Mangelfreiheit der Ware keine Voraussetzung, dass diese den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB entspricht, sofern und soweit der Kunde und der Verkäufer eine Vereinbarung über die subjektiven Anforderungen der Ware getroffen haben. Die vorstehende Regelung in Satz 2 gilt in den Fällen des sog. Lieferantenregresses (§ 478 BGB) nicht, wenn die Ware in einer Sache mit digitalen Elementen im Sinne von § 327a Abs. 3 BGB besteht.

- 10.2** Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung nach den Vorgaben des § 377 HGB zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer (1) Woche nach Lieferung, schriftlich zu rügen. Maßgebend ist das Eingangsdatum dieser Rüge beim Verkäufer. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von einer (1) Woche, schriftlich zu rügen. Wird nicht rechtzeitig gerügt, ist der Kunde mit der Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Mangel wurde vom Verkäufer arglistig verschwiegen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Annahme der Ware nicht verweigern.
- 10.3** Für Mängel der Ware leistet der Verkäufer bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (*Nachbesserung*) oder Lieferung mangelfreier Ware (*Ersatzlieferung*).
- 10.4** Soweit der Kunde im Rahmen seiner gegenüber seinem Kunden bestehenden Nacherfüllungspflicht zum Ein- oder Ausbau der Ware verpflichtet ist, hat er dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, diesen Ein- und Ausbau selbst oder durch Beauftragte vorzunehmen, anderenfalls gelten gemachte Aufwendungen als nicht erforderlich.
- 10.5** Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (*Minderung*) oder Rückgängigmachung des Vertrags (*Rücktritt*) verlangen. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde jedoch nicht zurücktreten. Verlangt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung bei entsprechendem Verschulden des Verkäufers Schadenersatz, verbleibt die Ware auf Wunsch des Verkäufers beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Enthält die Ware personenbezogenen Daten müssen diese vor Rückgabe an den Verkäufer gelöscht werden.
- 10.6** Gibt der Kunde dem Verkäufer nicht unverzüglich die Gelegenheit, sich von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben bzw. Teile derselben nicht unverzüglich zur Verfügung, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der Mängelrechte des Kunden bis zur Untersuchung der Ware zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchungsmöglichkeit durch einen Umstand gehindert ist, den der Kunde nicht zu vertreten hat.
- 10.7** Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten, z.B. wenn die Ware nicht mangelhaft war. Als pauschale Entschädigung kann

der Verkäufer dem Kunden einen Betrag in Höhe von EUR 50,00 in Rechnung stellen, es sei denn der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- 10.8** Bei Ware, die als deklassiertes Material (z.B. B-Ware) verkauft wurde, stehen dem Kunden bezüglich der angegebenen Mängel und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelrechte zu.
- 10.9** Weitere Mängelansprüche sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 11 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 10.10** Der Verkäufer hat Transport-, Wege-, Arbeits-, Montage- und Materialkosten, die bei der Nacherfüllung anfallen, selbst zu tragen; hiervon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers eine Nacherfüllung zu verweigern, wenn dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 10.11** Sämtliche Mängelansprüche gegen den Verkäufer verjähren mit Ablauf eines (1) Jahres ab Lieferung der Ware. Vorstehender Satz 1 gilt nicht, (i) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde (in diesem Fall gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Verjährungsfrist), (iii) für Aufwendungsersatzansprüche (§ 445a BGB) sowie (iv) für sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß § 437 BGB im Falle des sog. Lieferantenregresses (§ 478 BGB), bei dem § 445b Abs. 2 BGB gilt. Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt vorstehender Satz 1 nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten oder Organen des Verkäufers.

11 HAFTUNG

- 11.1** Bei Schadensersatzansprüchen ist die Haftung des Verkäufers beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Haftung für sonstige Formen der Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vom Verkäufer verursacht durch
- a) die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Mängel der Ware, soweit nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen- und Sachschäden gehaftet wird,
 - c) Mängel, die arglistig verschwiegen wurden, oder wenn der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat,

d) die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten besteht die Haftung des Verkäufers jedoch nur in Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

- 11.2** Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.
- 11.3** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11.4** Macht der Kunde dem Verkäufer gegenüber angefallene Rechtsanwaltskosten als Schaden geltend, ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, die nach dem RVG zu berechnenden Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts als Schaden zu ersetzen.

12 EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1** Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher, ihm zustehender Zahlungsforderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Besteht zwischen dem Kunden und dem Verkäufer ein Kontokorrentverhältnis, behält sich der Verkäufer das Vorbehaltseigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 12.2** Der Verkäufer kann die Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Vorbehalt gelieferten Ware (*Vorbehaltsware*) jederzeit untersagen oder die Vorbehaltsware zurücknehmen, wenn der Kunde gegenüber dem Verkäufer mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist oder sich anderweitig vertragswidrig verhält. Eine Fristsetzung vor der Rücknahme ist im Falle des Zahlungsverzugs entbehrlich.
- 12.3** Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden beweglichen Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen vermischten oder verbundenen Sache bzw. neuen Sache zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Ist der Rechnungswert der anderen Sache nicht bekannt, ist deren Wert nach Angemessenheitsgrundsätzen zu kalkulieren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde

anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

- 12.4** Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für den Verkäufer. Die verarbeitete Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer 12. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die Vorbehaltsware.
- 12.5** Der Kunde darf die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Der Kunde ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Kunden aufrechtzuerhalten.
- 12.6** Der Kunde tritt schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert wurde. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, in dem die Vorbehaltsware vom Kunden zur Durchführung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt wird, insbesondere bei Bauunternehmen; auch hier wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware vom Verkäufer im Voraus an diese abgetreten.
- 12.7** Der Kunde darf die Vorbehaltsware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zur Sicherung an Dritte übereignen oder sie verpfänden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen muss der Kunde auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich informieren. Der Kunde darf die aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts an den Verkäufer abgetretenen Forderungen auch nicht als Anschlusskunde an eine Factoring-Bank abgeben, es sei denn, die Factoring-Bank tritt dem Verkäufer gegenüber direkt in die Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers ein. Im Übrigen bedarf es zur Abtretung bzw. Veräußerung der aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderung an die Factoring-Bank der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 12.8** Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Hiervon bleibt jedoch die Berechtigung des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde im Falle der Geltendmachung der Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt verpflichtet, gegenüber seinen Abnehmern die Abtretung an den Verkäufer bekanntzugeben und den Verkäufer über diese Bekanntmachung zu

benachrichtigen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

- 12.9** Soweit zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis im Sinne des § 355 HGB besteht, bezieht sich die vom Kunden im Voraus an den Verkäufer abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo.
- 12.10** Der Kunde tritt dem Verkäufer auch diejenigen Forderungen zur Sicherung der Forderung des Verkäufers gegen den Kunden ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 12.11** Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierte Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Kunden.
- 12.12** Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln und ausreichend versichern, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl.
- 12.13** Der Kunde muss angemessene Maßnahmen ergreifen und den Verkäufer dabei unterstützen, die Rechte des Verkäufers nach dieser Ziffer 12 in dem Land zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, z.B. durch die Ergreifung anderer Sicherungsmittel, Registereintragungen oder urkundliche Nachweise.

13 FORCE MAJEURE

- 13.1** Ist der Verkäufer im Falle von höherer Gewalt (z.B. Pandemien, Epidemien, Krieg, Terror, Naturkatastrophen) oder anderer, vom Verkäufer nicht vorherzusehender sowie nicht zu vertretender Umstände (z.B. Verkehrsstörungen unter Einschluss solcher im internationalen Warenverkehr, namentlich bei Importen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, aufgrund höherer Gewalt ausbleibende Belieferung durch Sublieferanten) an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, verlängern sich Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die zuvor genannten Umstände sind auch dann nicht vom Verkäufer zu vertreten, wenn sie während eines Verzugs eintreten.
- 13.2** Wenn die vom Verkäufer nicht zu vertretende Behinderung im Sinne des vorstehenden Absatzes länger als zwei (2) Monate dauert, sind beide Parteien nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

14 EXPORTKONTROLLE

- 14.1** Der Kunde verpflichtet sich, bei der Weitergabe der vom Verkäufer gelieferten Ware an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einschließlich etwaiger Embargos, Sanktionen oder sonstiger Beschränkungen des Warenverkehrs einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der gelieferten Ware an Dritte die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu beachten.
- 14.2** Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich, wird der Kunde dem Verkäufer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der vom Verkäufer gelieferten Ware sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 14.3** Der Kunde stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen frei, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Verkäufer wegen der zu vertretenden Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

15 ERFÜLLUNGORT

- 15.1** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen vom Verkäufer ist der Gesellschaftssitz des Verkäufers.
- 15.2** Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der Gesellschaftssitz des Verkäufers.

16 RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND

- 16.1** Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Verkäufer unter diesen Verkaufsbedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Kaufrechts (CISG) sowie der Weiterverweisungsregeln des Deutschen Internationalen Privatrechts.
- 16.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen ist Tübingen.

17 AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

- 17.1** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Verkäufer in gesetzlichem Umfang zu.
- 17.2** Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden ist nur dann zulässig, wenn die entsprechende Forderung des Kunden anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist zudem ausgeschlossen, wenn die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

18 ABTRETUNG

Der Kunde darf die ihm aus dem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ganz oder teilweise abtreten. Dem Verkäufer ist die Abtretung der ihm obliegenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, gestattet.

19 SCHRIFTFORM

- 19.1** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) bedürfen der Schriftform.
- 19.2** Für die Einhaltung der Schriftform genügen in elektronische Dokumente eingefügte Scans handschriftlicher Unterschriften sowie (einfache) elektronische Signaturen, die mittels eines elektronischen Unterzeichnungsvorgangs eines Servicedienstleisters (beispielsweise Adobe Sign oder DocuSign) erzeugt werden.

20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtswirksamkeit der anderen Verkaufsbedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Verkaufsbedingung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht durch die übrigen Verkaufsbedingungen rechtswirksam abbedungen sind.

21 VORRANG DER DEUTSCHEN SPRACHVERSION

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung dieser Verkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.